

Mit dem Radikalenerlass beschäftigte sich Renate Angstmann-Koch am 29. Januar. Lothar Letsche war einer der Betroffenen.

Die Justiz versagte

Es war der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Straßburg), der 1995 die Entlassung von Dorothea Vogt für einen Verstoß gegen die Menschenrechtskonvention erklärte. Die Klägerin bekam (fast als Einzige von den Betroffenen) Schadenersatz. Bei der Übertragung auf andere vergleichbare Fälle versagte die deutsche Justiz völlig, und der EuGM konnte auch nicht weiterhelfen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH, das oberste Gericht der EU in Luxemburg) wäre als letzte Instanz dann zuständig, wenn jemand wegen eines Verstoßes gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz klagen würde, das (als Umsetzung einer EU-Richtlinie gegen Diskriminierung) seit 2006 in Kraft ist. Das Bundesverfassungsgericht würde in einem solchen Fall gar nicht gefragt, denn nicht nur in Polen hat EU-Recht einen höheren Rang als das nationale Recht. Die Rechtslage ist heute also eine andere als damals! Das scheinen diejenigen nicht zu bedenken, die heute über eine Neuauflage nachdenken. Angeblich soll sich diese „gegen rechts“ richten, aber da von „Extremisten“ die Rede ist, wäre genau das nicht der Fall. Das Feindbild, die Einschaltung und Deutungsmacht des „Verfassungsschutzes“ sind das eigentliche Problem.

Lothar Letsche, Tübingen